

## **Recht und Steuern aktuell**

Erläuterungen und Kommentare  
Ausgabe Dezember 2013

Die nächste Ausgabe der Kanzleinachrichten wird u. a. folgende Themen behandeln:

- Verfassungsmäßigkeit der Erfassung der PKW-Nutzung für Familienheimfahrten von Selbstständigen
- Anwendung des Halbabzugsverbots auf laufende Aufwendungen in Fällen des vorübergehenden Pachtverzichts bei Betriebsaufspaltung
- Grundstücksschenkung an ein Kind bei anschließender Weiterschenkung als Zuwendung an Schwiegerkind
- Fehlende Buchwertübertragung von Wirtschaftsgütern zwischen beteiligungsidentischen Personengesellschaften gleichheitswidrig

Redaktionsschluss für die Kanzleinachrichten Dezember 2013 war der 30. Oktober 2013.

Ihre

Redaktion Kanzleinachrichten

## Inhaltsverzeichnis

Termine Dezember 2013	5	Maklerkosten als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung	19
Termine Januar 2014	6	Steuerabzug bei Bauleistungen: Folgebescheinigung beantragen	19
Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen	7	Strafverteidigungskosten sind steuerlich nicht abzugsfähig	19
Abweichende Angaben in Einkommensteuer- und Gewinnfeststellungserklärung kann leichtfertige Steuerverkürzung sein	8	Übergangsverlust bei Wechsel der Gewinnermittlungsart darf nicht auf mehrere Jahre verteilt werden	20
Aussetzungszinsen können regelmäßig nicht erlassen werden	8	Überprüfung der Miethöhe zum 1.1.2014 bei verbilligter Vermietung	20
Einbeziehung von abgefundenen Erben in Gewinnfeststellung	8	Überprüfung der Gesellschafter-Geschäftsführerbezüge vor dem 1.1.2014	21
Folgende Unterlagen können im Jahr 2014 vernichtet werden	9	Zur Überlassungsunwürdigkeit im Sinne des Eigenkapitalersatzrechts	21
Keine rückwirkende Verzinsung der Einkommensteuernachzahlung bei rückwirkendem Wegfall eines Investitionsabzugsbetrags	9	Grunderwerbsteuerpflicht bei Verwertungsbefugnis an Grundstücken	22
Benachteiligung wegen der Weltanschauung	10	Zeitpunkt der Anerkennung eines Organschaftsverhältnisses durch Beginn der gewerblichen Betätigung des Organträgers	22
Keine Einschränkung des Teilzeitanpruchs auf ein Mindestmaß der Reduzierung der Arbeit	10	Vororganschaftlich verursachte Mehrabführungen gelten als fiktive Gewinnausschüttung	22
Kündigung bei schlechter wirtschaftlicher Lage des Arbeitgebers?	10	Vermieter kann sich bei Betriebskostenabrechnung für bestimmte Positionen eine Nachberechnung vorbehalten	23
Rechtzeitig geltend gemachter Urlaub	11	Vermieter von Gewerberaum darf Betriebskostenabrechnung trotz Erstattung korrigieren	23
Vertragliche Ausschlussklausel	11	Neue Beitragsbemessungsgrenzen ab 1. Januar 2014	24
Reduzierung der Sozialplanabfindung für rentennahe Jahrgänge keine Altersdiskriminierung	12	Die Gestellung eines Fahrers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ist Arbeitslohn	24
Gesetzliche Pflicht zur Verrechnungspreisdokumentation ist mit EU-Recht vereinbar	12	Aufwendungsersatz als Entgelt	25
Überstundenvergütung: Darlegungslast des Arbeitnehmers	13	Beendigung der umsatzsteuerlichen Organschaft bei Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters mit Zustimmungsvorbehalt	25
Einnahmen für die Überlassung des Meisterbriefs an ein Unternehmen sind steuerpflichtig	14	Keine entgeltliche Factoring-Leistung beim Erwerb zahlungsgestörter Forderungen	26
Änderung des Reisekostenrechts am 1.1.2014	14	Steuerpflicht innergemeinschaftlicher Lieferungen von Kfz bei fehlendem Nachweis des zutreffenden ausländischen Abnehmers	26
Anspruch auf Kindergeld für einen polnischen Saisonarbeitnehmer	14	Vertrauensschutz: Unternehmer ist bei Änderung der Rechtsprechung steuerlich so zu behandeln wie ohne Rechtsprechungsänderung	27
Auch ein unentgeltlicher Erwerb kann zu Anschaffungsnebenkosten führen	15	Keine Mängelansprüche bei Schwarzarbeit	27
Behandlungskosten bei psychischer Erkrankung (Burn-Out) sind keine Werbungskosten	15	Käufer einer Eigentumswohnung haftet nicht für Hausgeldrückstände des Voreigentümers	28
Bei Realteilung ohne Spitzenausgleich müssen Überschussrechner keine Realteilungsbilanz aufstellen	15	Dachdeckerbetrieb haftet für Einsturz einer Halle	28
Bestimmungen zur Inventur am Bilanzstichtag	16	Eintrag im Fahrzeugbrief lässt nicht immer auf Eigentümer schließen	28
Einkünfteerzielungsabsicht bei Ferienwohnungen	17	Besteuerung der Abfindung für den Verzicht auf einen erst künftig entstehenden Pflichtteilsanspruch	29
Ermittlung der Einkünfte und Bezüge behinderter Kinder	17	Voraussetzungen für die Abgabe einer Erbschaftsteuererklärung durch den Testamentsvollstrecker	29
Identität zwischen angeschafftem und veräußertem Grundstück bei der Ermittlung eines privaten Veräußerungsgeschäfts	17		
Kein Spekulationsgewinn bei Eintritt einer aufschiebenden Bedingung nach Fristablauf	18		
Kein Splittingtarif für verwitwete Alleinerziehende	18		
Leiharbeitnehmer regelmäßig auswärts tätig	18		

## Alphabetisches Inhaltsverzeichnis

Abweichende Angaben in Einkommensteuer- und Gewinnfeststellungserklärung kann leichtfertige Steuerverkürzung sein.....	8	Keine entgeltliche Factoring-Leistung beim Erwerb zahlungsgestörter Forderungen .....	26
Änderung des Reisekostenrechts am 1.1.2014....	14	Keine Mängelansprüche bei Schwarzarbeit.....	27
Anspruch auf Kindergeld für einen polnischen Saisonarbeitnehmer.....	14	Keine rückwirkende Verzinsung der Einkommensteuernachzahlung bei rückwirkendem Wegfall eines Investitionsabzugsbetrags .....	9
Auch ein unentgeltlicher Erwerb kann zu Anschaffungsnebenkosten führen .....	15	Kündigung bei schlechter wirtschaftlicher Lage des Arbeitgebers? .....	10
Aufwendungsersatz als Entgelt.....	25	Leiharbeitnehmer regelmäßig auswärts tätig.....	18
Aussetzungsziinsen können regelmäßig nicht erlassen werden .....	8	Maklerkosten als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung .....	19
Beendigung der umsatzsteuerlichen Organshaft bei Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters mit Zustimmungsvorbehalt ...	25	Neue Beitragsbemessungsgrenzen ab 1. Januar 2014 .....	24
Behandlungskosten bei psychischer Erkrankung (Burn-Out) sind keine Werbungskosten.....	15	Rechtzeitig geltend gemachter Urlaub.....	11
Bei Realteilung ohne Spitzenausgleich müssen Überschussrechner keine Realteilungsbilanz aufstellen .....	15	Reduzierung der Sozialplanabfindung für rentennahe Jahrgänge keine Altersdiskriminierung .....	12
Benachteiligung wegen der Weltanschauung.....	10	Steuerabzug bei Bauleistungen - Folgebescheinigung beantragen .....	19
Besteuerung der Abfindung für den Verzicht auf einen erst künftig entstehenden Pflichtteilsanspruch.....	29	Steuerpflicht innergemeinschaftlicher Lieferungen von Kfz bei fehlendem Nachweis des zutreffenden ausländischen Abnehmers.....	26
Bestimmungen zur Inventur am Bilanzstichtag....	16	Strafverteidigungskosten sind steuerlich nicht abzugsfähig .....	19
Dachdeckerbetrieb haftet für Einsturz einer Halle.	28	Termine Dezember 2013.....	5
Die Gestellung eines Fahrers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ist Arbeitslohn.....	24	Termine Januar 2014 .....	6
Einbeziehung von abgefundenen Erben in Gewinnfeststellung .....	8	Übergangsverlust bei Wechsel der Gewinnermittlungsart darf nicht auf mehrere Jahre verteilt werden .....	20
Einkünfteerzielungsabsicht bei Ferienwohnungen .....	17	Überprüfung der Gesellschafter-Geschäftsführerbezüge vor dem 1.1.2014.....	21
Einnahmen für die Überlassung des Meisterbriefs an ein Unternehmen sind steuerpflichtig.....	14	Überprüfung der Miethöhe zum 1.1.2014 bei verbilligter Vermietung.....	20
Eintrag im Fahrzeugbrief lässt nicht immer auf Eigentümer schließen .....	28	Überstundenvergütung - Darlegungslast des Arbeitnehmers .....	13
Ermittlung der Einkünfte und Bezüge behinderter Kinder .....	17	Vermieter kann sich bei Betriebskostenabrechnung für bestimmte Positionen eine Nachberechnung vorbehalten .....	23
Folgende Unterlagen können im Jahr 2014 vernichtet werden .....	9	Vermieter von Gewerberaum darf Betriebskostenabrechnung trotz Erstattung korrigieren.....	23
Gesetzliche Pflicht zur Verrechnungspreisdokumentation ist mit EU-Recht vereinbar .....	12	Vertragliche Ausschlussklausel .....	11
Grunderwerbsteuerpflicht bei Verwertungsbefugnis an Grundstücken.....	22	Vertrauensschutz - Unternehmer ist bei Änderung der Rechtsprechung steuerlich so zu behandeln wie ohne Rechtsprechungsänderung..	27
Identität zwischen angeschafftem und veräußertem Grundstück bei der Ermittlung eines privaten Veräußerungsgeschäfts .....	17	Voraussetzungen für die Abgabe einer Erbschaftsteuererklärung durch den Testamentsvollstrecker.....	29
Käufer einer Eigentumswohnung haftet nicht für Hausgeldrückstände des Voreigentümers .....	28	Vororganschaftlich verursachte Mehrabführungen gelten als fiktive Gewinnausschüttung .....	22
Kein Spekulationsgewinn bei Eintritt einer aufschiebenden Bedingung nach Fristablauf.....	18	Zahlungsverzug - Höhe der Verzugszinsen.....	7
Kein Splittingtarif für verwitwete Alleinerziehende	18	Zeitpunkt der Anerkennung eines Organschaftsverhältnisses durch Beginn der gewerblichen Betätigung des Organträgers.....	22
Keine Einschränkung des Teilzeitanspruchs auf ein Mindestmaß der Reduzierung der Arbeit .....	10		

Zur Überlassungsunwürdigkeit im Sinne des

Eigenkapitalersatzrechts..... 21

## Termine Dezember 2013

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	10.12.2013	13.12.2013	6.12.2013
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2013	13.12.2013	6.12.2013
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2013	13.12.2013	6.12.2013
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	10.12.2013	13.12.2013	6.12.2013
Sozialversicherung <sup>5</sup>	23.12.2013	entfällt	entfällt

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

<sup>5</sup> Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 19.12.2013) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

## Termine Januar 2014

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	10.1.2014	13.1.2014	7.1.2014
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	10.1.2014	13.1.2014	7.1.2014
Sozialversicherung <sup>5</sup>	29.1.2014	entfällt	entfällt

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr; bei Jahreszahlern für das abgelaufene Kalenderjahr.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern (ohne Dauerfristverlängerung) für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

<sup>5</sup> Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 27.1.2014) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

### **Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen**

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen.<sup>1</sup> Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.<sup>2</sup>

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.<sup>3</sup>

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.<sup>4</sup>

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen.<sup>5</sup> Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.<sup>6</sup>

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.<sup>7</sup>

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.1.2011:<sup>8</sup>

<b>Zeitraum</b>	<b>Basiszinssatz</b>	<b>Verzugszinssatz</b>	<b>Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung</b>
1.1. bis 30.6.2011	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2011	0,37 %	5,37 %	8,37 %
1.1. bis 30.6.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2013	-0,13 %	4,87 %	7,87 %
1.7. bis 31.12.2013	-0,38 %	4,62 %	7,62 %

---

<sup>1</sup> § 286 Abs. 1 S. 1 BGB.

<sup>2</sup> § 286 Abs. 1 S. 2 BGB.

<sup>3</sup> § 286 Abs. 2 BGB.

<sup>4</sup> § 286 Abs. 3 S. 1 BGB.

<sup>5</sup> § 288 Abs. 1 S. 1 BGB.

<sup>6</sup> § 288 Abs. 1 S. 2 bzw. Abs. 2 BGB.

<sup>7</sup> § 247 Abs. 1 S. 2, 3 BGB.

<sup>8</sup> Homepage Deutsche Bundesbank.

### **Abweichende Angaben in Einkommensteuer- und Gewinnfeststellungserklärung kann leichtfertige Steuerverkürzung sein**

Ist die Festsetzungsfrist abgelaufen, kann das Finanzamt einen Steuerbescheid nicht mehr ändern. Im Gegensatz zur regelmäßigen ertragsteuerlichen Festsetzungsfrist von vier Jahren beträgt die Frist bei leichtfertiger Steuerverkürzung fünf Jahre. Ein solcher Fall kann vorliegen, wenn ein in Gemeinschaftspraxis tätiger Arzt seinen in der Gewinnfeststellung zutreffend erklärten, auf ihn entfallenden Gewinn nur zur Hälfte in seine Einkommensteuererklärung übernimmt. Unerheblich ist, dass die Steuererklärungen von einem Steuerberater angefertigt wurden. Den Fehler hätte der Arzt spätestens nach Erhalt des Einkommensteuerbescheids bemerken und korrigieren müssen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>1</sup>)

### **Aussetzungszinsen können regelmäßig nicht erlassen werden**

Wenn gegen einen Steuerbescheid, der eine Nachzahlung ausweist, Einspruch eingelegt wird und Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Steueranspruchs bestehen, kann für die zuviel angeforderte Steuer die Aussetzung der Vollziehung beantragt werden. Wird sie gewährt, muss insoweit vorläufig nicht nachgezahlt werden. Stellt sich später heraus, dass der Einspruch unbegründet war, müssen Aussetzungszinsen für die bisher nicht gezahlten Steuern von 0,5 % pro Monat (6 % Jahreszins) gezahlt werden. Ein Erlass der Aussetzungszinsen aus Billigkeitsgründen ist nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>2</sup> regelmäßig nicht möglich. Das Gericht verweist darauf, dass bei gewährter Aussetzung der Vollziehung eine Verzinsung durch freiwillige Zahlung der Steuer jederzeit beendet werden kann.

**Hinweis:** Gegen die Zinsfestsetzung sollte Einspruch eingelegt werden, weil die Frage, ob Aussetzungszinsen mit einem Jahreszins von 6 % im Hinblick auf das derzeit niedrige Zinsniveau noch verfassungsgemäß sind, in einem anderen Verfahren vom Bundesfinanzhof geklärt wird.<sup>3</sup>

### **Einbeziehung von abgefundenen Erben in Gewinnfeststellung**

Wird nach dem Tod des Gesellschafters einer unternehmerisch tätigen Personengesellschaft um die Erbenstellung gestritten, ist nach Beilegung des Streits ein weichender Erbe wie ein Gesellschafter zu behandeln. Verzichtet ein solcher Rechtsnachfolger auf seine Rechte als Erbe und erhält er dafür eine Abfindung, führt dies zu einem tarifbegünstigten Gewinn. Dieser ist im Rahmen des Feststellungsverfahrens der Einkünfte aus der Personengesellschaft mit zu erfassen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>4</sup>)

---

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 23.7.2013, VIII R 32/11, DStR 2013, S. 1999, DB 2013, S. 2123, LEXinform 0928658.

<sup>2</sup> BFH, Urt. v. 25.4.2013, V R 29/11, BFH/NV 2013, S. 1653, DB 2013, S. 2190, LEXinform 0928737.

<sup>3</sup> Aktenzeichen des BFH: IX R 31/13, LEXinform 0929795.

<sup>4</sup> BFH, Urt. v. 16.5.2013, IV R 15/10, BFH/NV 2013, S. 1669, LEXinform 0927739.



### ***Folgende Unterlagen können im Jahr 2014 vernichtet werden***

Nachstehend aufgeführte Buchführungsunterlagen können nach dem 31. Dezember 2013 vernichtet werden:

- **Aufzeichnungen** aus 2003 und früher.
- **Inventare**, die bis zum 31.12.2003 aufgestellt worden sind.
- **Bücher**, in denen die letzte Eintragung im Jahre 2003 oder früher erfolgt ist.
- **Jahresabschlüsse, Eröffnungsbilanzen und Lageberichte**, die 2003 oder früher aufgestellt worden sind.
- **Buchungsbelege** aus dem Jahre 2003 oder früher.<sup>1</sup>
- **Empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe** und **Kopien der abgesandten Handels- oder Geschäftsbriefe**, die 2007 oder früher empfangen bzw. abgesandt wurden.
- sonstige für die **Besteuerung bedeutsame Unterlagen** aus dem Jahre 2007 oder früher.

Dabei sind die Fristen für die Steuerfestsetzungen zu beachten.

Unterlagen dürfen **nicht** vernichtet werden, wenn sie von Bedeutung sind

- für eine begonnene Außenprüfung,
- für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen,
- für ein schwebendes oder aufgrund einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren oder zur Begründung der Anträge an das Finanzamt und
- bei vorläufigen Steuerfestsetzungen.

Es ist darauf zu achten, dass auch die elektronisch erstellten Daten für zehn Jahre vorgehalten werden müssen.

Natürliche Personen, deren Summe der positiven Einkünfte aus Überschusseinkünften (aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte) mehr als 500.000 € im Kalenderjahr 2013 betragen hat, müssen ab 2014 die im Zusammenhang stehenden Aufzeichnungen und Unterlagen sechs Jahre aufbewahren.<sup>2</sup> Bei Zusammenveranlagung sind die Feststellungen für jeden Ehegatten gesondert maßgebend.

Die Verpflichtung entfällt erst mit Ablauf des fünften aufeinander folgenden Kalenderjahrs in dem die Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

### ***Keine rückwirkende Verzinsung der Einkommensteuernachzahlung bei rückwirkendem Wegfall eines Investitionsabzugsbetrags***

Unternehmer können unter bestimmten Voraussetzungen für ihren Betrieb einen Investitionsabzugsbetrag gewinnmindernd geltend machen, wenn sie für die nächsten drei Wirtschaftsjahre die Anschaffung oder Herstellung eines abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens planen. Gibt der Unternehmer die Investitionsabsicht auf, wird die Gewinnminderung rückgängig gemacht. Die sich daraus ergebende Steuernachzahlung ist allerdings nicht rückwirkend zu verzinsen.

**Hinweis:** Mittlerweile hat der Gesetzgeber reagiert und eine rückwirkende Verzinsungspflicht für ab 2013 beanspruchte Investitionsabzugsbeträge eingeführt.<sup>3</sup>

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>4</sup>)

---

<sup>1</sup> § 147 Abs. 3 AO.

<sup>2</sup> § 147a AO.

<sup>3</sup> § 7g Abs. 3 S. 4 EStG.

<sup>4</sup> BFH, Urt. v. 11.7.2013, IV R 9/12, DStR 2013, S. 1891, BFH/NV 2013, S. 1666, LEXinform 0928980.

### ***Benachteiligung wegen der Weltanschauung***

Voraussetzung für Ansprüche wegen Benachteiligung aufgrund der (vermuteten) Weltanschauung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz ist, dass Indizien vorgetragen und bewiesen werden, die auf eine Benachteiligung wegen der (vermuteten) Weltanschauung hindeuten.

So entschied das Bundesarbeitsgericht<sup>1</sup> im Falle der Redakteurin, deren befristeter Honorarvertrag mit einer Rundfunkanstalt nicht verlängert worden war. Sie machte geltend, sie sei wegen der ihr unterstellten Sympathie für die Volksrepublik China und die Unterstützung für die KP China diskriminiert worden.

Die Klage blieb in allen Instanzen ohne Erfolg. Es seien keine Tatsachen vorgetragen worden, die den Schluss auf eine unterstellte Weltanschauung zulassen. Sympathie für ein Land sei nicht gleichzustellen mit Sympathie für eine dort die Regierung stellende Partei oder deren eventuelle Weltanschauung.

### ***Keine Einschränkung des Teilzeitanpruchs auf ein Mindestmaß der Reduzierung der Arbeit***

Nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz<sup>2</sup> haben Arbeitnehmer unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Verringerung ihrer regelmäßigen Arbeitszeit und auf die von ihnen gewünschte Verteilung der reduzierten Arbeitszeit. Das Gesetz schreibt den Umfang der Vertragsänderung nicht vor. Insbesondere ist kein Mindestmaß der Verringerung der Arbeitszeit vorgesehen. Ein Arbeitnehmer, der nur eine verhältnismäßig geringfügige Verringerung seiner Arbeitszeit und eine bestimmte Verteilung der reduzierten Arbeitszeit verlangt, handelt nicht per se rechtsmissbräuchlich. Eine unwesentliche Verringerung der Arbeitszeit und der Arbeitsvergütung, um eine blockweise Freistellung durchzusetzen, ist allerdings rechtsmissbräuchlich.

So war es im vom Bundesarbeitsgericht<sup>3</sup> entschiedenen Fall, in dem ein Pilot verlangte, seine regelmäßige Arbeitszeit um 3,29 % zu vermindern und die reduzierte Arbeitszeit so zu verteilen, dass er jeweils vom 22. Dezember eines Jahres bis zum 2. Januar des Folgejahres nicht zu arbeiten hat.

### ***Kündigung bei schlechter wirtschaftlicher Lage des Arbeitgebers?***

Eine auf betriebliche Gründe gestützte außerordentliche Kündigung – mit einer der ordentlichen Kündigungsfrist entsprechenden Auslaufzeit – kommt in Betracht, wenn die Möglichkeit einer ordentlichen Kündigung ausgeschlossen ist und dies dazu führt, dass der Arbeitgeber den Arbeitnehmer andernfalls trotz Wegfall der Beschäftigungsmöglichkeit unter Umständen noch für erhebliche Zeiträume vergüten müsste, ohne dass dem eine entsprechende Arbeitsleistung gegenüberstünde.

Ein wichtiger Grund liegt nicht bereits in einer schlechten wirtschaftlichen Lage oder der (drohenden) Insolvenz des Arbeitgebers als solcher. Das wirtschaftliche Risiko trägt der Arbeitgeber. Auch dem Insolvenzverwalter steht selbst bei Ausschluss der ordentlichen Kündigung bei betrieblichen Gründen nur das Recht zur ordentlichen Kündigung mit einer Frist von bis zu drei Monaten zu.<sup>4</sup>

(Quelle: Urteil des Bundesarbeitsgerichts<sup>5</sup>)

---

<sup>1</sup> BAG, Urt. v. 20.6.2013, 8 AZR 482/12, Pressemitteilung 43/13, LEXinform 0439855.

<sup>2</sup> § 8 Abs. 1, Abs. 4 S. 1 TzBfG.

<sup>3</sup> BAG, Urt. v. 11.6.2013, 9 AZR 786/11, DB 2013, S. 2091, LEXinform 1585198.

<sup>4</sup> § 113 S. 1, S. 2 InsO.

<sup>5</sup> BAG, Urt. v. 24.1.2013, 2 AZR 453/11, DB 2013, S. 1366, LEXinform 1584348.

### **Rechtzeitig geltend gemachter Urlaub**

Einem Arbeitnehmer, der als Gruppenleiter Qualitätsmanagement tätig war, wurde mit Schreiben vom 1.2.2006 zum 30.9.2006 gekündigt. Die daraufhin von ihm erhobene Kündigungsschutzklage hatte Erfolg. Auch in der Folgezeit gab es rechtliche Auseinandersetzungen über den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses. Diese führten aber jedenfalls bis zum 31.12.2008 nicht zu dessen Beendigung.

In der erwähnten Kündigungsschutzklage und in den Folgejahren hatte der Arbeitnehmer Urlaubsansprüche geltend gemacht. Sein Arbeitgeber gewährte ihm aber in dem Zeitraum vom 1.1.2006 bis zum 31.12.2008 keinen Urlaub. Daraufhin verlangte der Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber, ihm jeweils 30 Arbeitstage Ersatzurlaub für verfallenen Urlaub aus den Jahren 2006, 2007 und 2008 zu gewähren.

Vor dem Bundesarbeitsgericht<sup>1</sup> hatte die Klage Erfolg. Das Gericht stellte fest, dem Arbeitnehmer stünden 90 Arbeitstage Ersatzurlaub als Schadenersatz für verfallenen Urlaub<sup>2</sup> zu.<sup>3</sup> Der Arbeitgeber habe es zu Unrecht unterlassen, dem Kläger Urlaub zu gewähren und sei dadurch in Verzug geraten. Einer Mahnung des Arbeitnehmers habe es nicht bedurft, weil der Arbeitgeber aus seiner Sicht wegen des andauernden Kündigungsrechtsstreits die Erfüllung der geltend gemachten Ansprüche ernsthaft und endgültig verweigert habe.<sup>4</sup> Auch mehrere von dem Arbeitgeber gegenüber dem Arbeitnehmer in den Jahren 2012 und 2013 abgegebene Freistellungserklärungen unter Anrechnung auf eventuelle Urlaubsansprüche seien nicht geeignet gewesen, die Urlaubsansprüche des Arbeitnehmers zu erfüllen, weil in ihnen die Urlaubszeiten nicht konkret festgelegt worden waren.

### **Vertragliche Ausschlussklausel**

Vereinbaren die Parteien eines Arbeitsvertrags eine Ausschlussfrist für die Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Arbeitsverhältnis oder solchen, die mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung stehen, so ist ohne besondere Anzeichen regelmäßig davon auszugehen, dass diese nicht für Fälle gelten soll, die vom Gesetz abschließend geregelt sind. So entschied das Bundesarbeitsgericht<sup>5</sup> im Falle einer Arbeitnehmerin, die eine Ausschlussfrist vereinbart und nach Beendigung des Arbeitsvertrages und Ablauf der Frist Klage auf Zahlung eines Schmerzensgeldes wegen Mobbing erhoben hatte.

Da die Parteien eines Arbeitsverhältnisses weder die Verjährung bei Haftung wegen Vorsatzes im Voraus erleichtern noch die Haftung im Voraus erlassen können<sup>6</sup>, ist davon auszugehen, dass diese Frage mit der Ausschlussklausel nicht geregelt werden sollte.

---

<sup>1</sup> BAG, Urt. v. 14.5.2013, 9 AZR 760/11, DB 2013, S. 2155, LEXinform 1585165.

<sup>2</sup> § 7 Abs. 3 S. 1 BUrtG.

<sup>3</sup> § 275 Abs. 1 und Abs. 4, § 280 Abs. 1 und Abs. 3, § 283 S. 1, § 286 Abs. 2 Nr. 3, § 287 S. 2, § 249 Abs. 1 BGB.

<sup>4</sup> § 286 Abs. 2 Nr. 3 BGB.

<sup>5</sup> BAG, Urt. v. 20.6.2013, 8 AZR 280/12, Pressemitteilung 42/13, LEXinform 0439854.

<sup>6</sup> § 202 Abs. 1 BGB, § 276 Abs. 3 BGB.

## **Reduzierung der Sozialplanabfindung für rentennahe Jahrgänge keine Altersdiskriminierung**

Eine Sozialplanregelung, die vorsieht, dass sich die Abfindungshöhe nach der Formel „Bruttomonatsvergütung mal Betriebszugehörigkeit mal Faktor“ bestimmt und des Weiteren regelt, dass Arbeitnehmer nach vollendetem 62. Lebensjahr lediglich eine Mindestabfindung von zwei Bruttomonatsverdiensten erhalten, stellt keinen Verstoß gegen das Verbot der Benachteiligung wegen Alters dar und ist deshalb zulässig. Dies hat jüngst das Bundesarbeitsgericht<sup>1</sup> in Anlehnung an eine Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union<sup>2</sup> entschieden.

Das Gericht verwies darauf, dass das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz eine Regelung enthalte,<sup>3</sup> die es zulässt, dass die Betriebsparteien eine nach Alter oder Betriebszugehörigkeit gestaffelte Abfindungsregelung vorsehen oder auch Beschäftigte von den Leistungen des Sozialplans ausschließen, weil diese, gegebenenfalls nach Bezug von Arbeitslosengeld I, rentenberechtigt sind. Mit dem zweiten Teil dieser Regelung habe es der Gesetzgeber den Betriebsparteien ermöglichen wollen, die Sozialplanleistungen bei „rentennahen“ Arbeitnehmern zu reduzieren, weil sie wegen der geringeren Dauer der Nichtbeschäftigung wirtschaftlich von dem Arbeitsplatzverlust weniger stark betroffen seien.

Die betreffende Vorschrift sei auch nicht auf Fälle beschränkt, in denen die gekündigten Arbeitnehmer unmittelbar nach dem Ausscheiden oder im Anschluss an den Bezug von Arbeitslosengeld I durch den Bezug einer Altersrente wirtschaftlich abgesichert sind. Anwendbar sei sie auch dann, wenn die Abfindung ausreichend bemessen sei, um die wirtschaftlichen Nachteile auszugleichen, die die gekündigten Arbeitnehmer in der Zeit nach der Erfüllung ihres Arbeitslosengeldanspruchs bis zum frühestmöglichen Bezug einer Altersrente erleiden. Letzteres sei stets der Fall, wenn die Abfindungshöhe für diesen Zeitraum den Betrag der zuletzt bezogenen Arbeitsvergütung erreicht.

Eine Regelung wie die hier beschriebene sei dem rentennahen Arbeitnehmer auch zumutbar.<sup>4</sup>

Im vorliegenden Fall musste es deshalb ein 1946 geborener Arbeitnehmer, der seit 1987 als Pharmareferent bei dem beklagten Unternehmen tätig war, hinnehmen, dass er – anstelle der nach der eingangs geschilderten Formel berechneten Abfindung – lediglich eine Mindestabfindung i. H. v. zwei Bruttomonatsverdiensten (insgesamt 10.650,00 €) erhielt.

## **Gesetzliche Pflicht zur Verrechnungspreisdokumentation ist mit EU-Recht vereinbar**

Einer luxemburgischen Muttergesellschaft gehörten alle Anteile an einer deutschen GmbH, für die sie Aktiengeschäfte erledigte. Hierfür stellte sie 4,6 Mio. € Gebühren in Rechnung, die die GmbH als Betriebsausgabe buchte. Weil die Muttergesellschaft wesentlich, das heißt zumindest zu 25 % an der GmbH beteiligt war, verlangte das Finanzamt eine sog. Verrechnungspreisdokumentation. In dieser müssen die wirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen der Geschäftsverbindungen der beiden Gesellschaften aufgezeichnet werden. Aus dieser gesetzlich vorgeschriebenen Dokumentation muss sich ergeben, dass Preise und Geschäftsbedingungen wie unter Fremden vereinbart sind. Die GmbH verweigerte die Vorlage, weil die Anforderung der Dokumentation gegen das europäische Recht auf Dienstleistungsfreiheit verstoße.

Der Bundesfinanzhof<sup>5</sup> entschied, dass die Anforderung des Finanzamts rechtens war, weil die geforderten Unterlagen steuerlich bedeutsam sind und deswegen auch kein EU-Recht verletzt wird.

---

<sup>1</sup> BAG, Urt. v. 26.3.2013, 1 AZR 857/11, DB 2013, S. 1792, LEXinform 1584767.

<sup>2</sup> EuGH, Urt. v. 6.12.2012, C-152/11, DB 2012, Heft 50, M 20, LEXinform 0589868.

<sup>3</sup> § 10 S. 3 Nr. 6 AGG.

<sup>4</sup> § 10 S. 2 AGG.

<sup>5</sup> BFH, Urt. v. 10.4.2013, I R 45/11, BFH/NV 2013, S. 1657, DStR 2013, S. 1824, LEXinform 0928561.

### ***Überstundenvergütung: Darlegungslast des Arbeitnehmers***

Ein Anspruch auf Vergütung von Überstunden besteht nur, wenn diese vom Arbeitgeber angeordnet, gebilligt, geduldet oder jedenfalls zur Erledigung der geschuldeten Arbeit notwendig gewesen sind. Dahinter steht der Gedanke, dass sich der Arbeitgeber die Leistung und Vergütung von Überstunden nicht aufdrängen lassen muss und dass der Arbeitnehmer nicht durch überobligatorische Mehrarbeit seinen Vergütungsanspruch selbst bestimmen kann. In der Praxis führen diese Grundsätze aber immer wieder zu Problemen. So auch in einem Fall, über den das Bundesarbeitsgericht<sup>1</sup> zu entscheiden hatte.

Einem Handwerker, der bei einer arbeitsvertraglich vereinbarten monatlichen Arbeitszeit von 167 Stunden ein Bruttomonatsentgelt von 2.100,00 € bezog, war gekündigt worden. Daraufhin verklagte er seinen bisherigen Arbeitgeber auf Zahlung von Vergütung für 498 Überstunden zu einem Stundensatz von 12,50 €, insgesamt etwa 6.260,00 €. Er trug vor, er habe zusammen mit einem weiteren Mitarbeiter das komplette Firmengebäude seines Arbeitgebers umgebaut. Die an datumsmäßig näher bezeichneten Arbeitstagen angefallenen Überstunden habe der damalige Geschäftsführer angeordnet, jedenfalls geduldet. Hilfsweise berief sich der Arbeitnehmer darauf, dass ein Teil der Überstunden sich aus von der beklagten Firma anhand seiner Aufzeichnungen geführten Excel-Tabellen ergäben.

Die Klage des Arbeitnehmers hatte in allen drei Instanzen keinen Erfolg. Die Berechtigung seiner Ansprüche sei von ihm nicht ausreichend dargelegt worden. Eine ausdrückliche Anordnung von Überstunden habe er nicht plausibel machen können. Für eine Billigung von Überstunden reiche die widerspruchlose Entgegennahme der vom Arbeitnehmer gefertigten Arbeitszeitaufzeichnungen nicht aus.

Auch eine Duldung von Überstunden sei nicht schlüssig vorgetragen. Sie liege nämlich nur vor, wenn der Arbeitgeber in Kenntnis einer Überstundenleistung diese hinnimmt und keine Vorkehrungen trifft, die Leistung von Überstunden zukünftig zu unterbinden. Dazu müsse der Arbeitnehmer vortragen, von welchen wann geleisteten Überstunden der Arbeitgeber auf welche Weise wann Kenntnis erlangt haben soll und dass es im Anschluss daran zu einer weiteren Überstundenleistung gekommen ist. Erst wenn dieses feststeht, sei es Sache des Arbeitgebers darzulegen, welche Maßnahmen er zur Unterbindung der von ihm nicht gewollten Überstundenleistung ergriffen hat. Im vorliegenden Fall sei der Arbeitnehmer bei seinem Sachvortrag über die formelhafte Formulierung, der frühere Geschäftsführer habe von den geleisteten Überstunden Kenntnis gehabt und diese geduldet, nicht hinausgekommen, sodass seine Klage keinen Erfolg haben konnte.

---

<sup>1</sup> BAG, Urt. v. 10.4.2013, 5 AZR 122/12, LEXinform 1585285.

## ***Einnahmen für die Überlassung des Meisterbriefs an ein Unternehmen sind steuerpflichtig***

Einkünfte aus Leistungen unterliegen als sonstige Einkünfte der Einkommensteuer, soweit sie keiner anderen Einkunftsart zuzuordnen sind. Sonstige Leistung ist jedes Tun, Unterlassen oder Dulden, das Gegenstand eines entgeltlichen Vertrags sein kann und um des Entgelts willen erbracht wird. Auf die Dauer und die Häufigkeit der Leistung(en) kommt es nicht an.

Das Finanzgericht Münster<sup>1</sup> hat entschieden, dass Zahlungen für einen zum Schein unterzeichneten Anstellungsvertrag, eine zum Schein unterschriebene Betriebsleitererklärung sowie die Überlassung einer Kopie des Meisterbriefs als sonstige Einkünfte steuerpflichtig sind.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

## ***Änderung des Reisekostenrechts am 1.1.2014***

Die bisherigen Bestimmungen zum steuerlichen Reisekostenrecht werden ab dem 1.1.2014 vereinfacht und vereinheitlicht.<sup>2</sup> Bei den Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen werden die Mindestabwesenheitszeiten verringert, sodass es nur noch zwei unterschiedliche Abzugsbeträge gibt:

- 12 € pauschal für eintägige Dienstreisen ohne Übernachtung ab einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden und für den An- und Abreisetag bei einer mehrtägigen Dienstreise.
- 24 € pauschal für eine mehrtägige Dienstreise und eine 24-stündige Abwesenheit.

Für die Fahrten zur regelmäßigen Arbeitsstätte gilt, dass es nur noch eine regelmäßige Arbeitsstätte je Dienstverhältnis gibt. Welche von mehreren Arbeitsstätten das ist, wird durch den Arbeitgeber oder anhand quantitativer Elemente festgelegt. Aus der regelmäßigen Arbeitsstätte wird begrifflich die erste Tätigkeitsstätte.

Weitere Änderungen gibt es bei den Unterkunftskosten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung sowie der vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Verpflegung anlässlich einer auswärtigen beruflichen Tätigkeit. Als Unterkunftskosten können zukünftig die dem Arbeitnehmer tatsächlich entstehenden Aufwendungen für die Nutzung der Unterkunft oder Wohnung angesetzt werden, höchstens jedoch 1.000 € im Monat. Dieser Betrag umfasst alle für die Unterkunft oder Wohnung entstehenden Aufwendungen, z. B. Miete einschließlich Betriebskosten, Miet- oder Pachtkosten für Kfz-Stellplätze (auch in Tiefgaragen), Aufwendungen für Sondernutzung (z. B. Garten). Damit entfällt die Prüfung der angemessenen Wohnungsgröße.

**Hinweis:** Das Bundesministerium der Finanzen<sup>3</sup> hat in einem umfangreichen Einführungsschreiben zu allen neuen Regelungen ausführlich Stellung genommen. Zu Einzelheiten sollte der Steuerberater gefragt werden.

## ***Anspruch auf Kindergeld für einen polnischen Saisonarbeiter***

Ein in der Bundesrepublik nichtselbständig beschäftigter polnischer Saisonarbeiter, der seinen Wohnsitz in Polen hat und dessen Kinder in Polen leben, hat Anspruch auf Kindergeld. Dabei kommt es nicht darauf an, dass der Arbeitnehmer nur vorübergehend in der Bundesrepublik Deutschland tätig wird.

Der Kindergeldanspruch nach deutschem Recht ist um die in Polen bezogenen Leistungen für die Kinder zu kürzen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>4</sup>)

---

<sup>1</sup> FG Münster, Urt. v. 10.4.2013, 13 K 3654/10, (Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, Az. BFH: IX B 86/13), EFG 2013, S. 1345, LEXinform 5015137.

<sup>2</sup> Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts, BT-Drs. 17/10774, 17/11180, 17/11189, 17/11217, LEXinform 0438427.

<sup>3</sup> BMF, Schr. v. 30.9.2013, IV C 5 – S 2353/13/10004, LEXinform 5234593.

<sup>4</sup> BFH, Urt. v. 16.5.2013, III R 8/11, DStR 2013, S. 1879, BFH/NV 2013, S. 1698, LEXinform 0928458.

### ***Auch ein unentgeltlicher Erwerb kann zu Anschaffungsnebenkosten führen***

Erbaueinandersetzungskosten können als Anschaffungsnebenkosten durch die Inanspruchnahme von Abschreibungen abzugsfähig sein. Sie entstehen, wenn ein abnutzbares Wirtschaftsgut, zum Beispiel ein Gebäude, im Wege der Erbaueinandersetzung auf einen der Erben übertragen wird. Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit ist allein, dass die Aufwendungen als Anschaffungsnebenkosten eines Wirtschaftsguts zur Erzielung von Einkünften anzusehen sind.

Die Aufwendungen erhöhen nicht den Buchwert des übernommenen Wirtschaftsguts, sondern bilden eine eigene Bemessungsgrundlage zur Berechnung der Abschreibungen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>1</sup>)

### ***Behandlungskosten bei psychischer Erkrankung (Burn-Out) sind keine Werbungskosten***

Aufwendungen zur Wiederherstellung der Gesundheit können betrieblich oder beruflich veranlasst sein, wenn es sich um eine typische Berufskrankheit handelt oder der Zusammenhang zwischen der Erkrankung und dem Beruf eindeutig feststeht.

Burn-Out ist nach einem Urteil des Finanzgerichts München<sup>2</sup> keine typische Berufskrankheit. Ein Werbungskosten- oder Betriebsausgabenabzug der Behandlungskosten ist nicht möglich.

Der Abzug der Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastung ist möglich. Allerdings ist der Nachweis der Zwangsläufigkeit der Aufwendungen zu führen. Dies kann durch ein vor Beginn der Heilmaßnahme ausgestelltes amtsärztliches Gutachten oder eine vorherige ärztliche Bescheinigung eines medizinischen Dienstes der Krankenversicherung geschehen.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

### ***Bei Realteilung ohne Spitzenausgleich müssen Überschussrechner keine Realteilungsbilanz aufstellen***

Eine Freiberufler-Personengesellschaft, die ihren Gewinn durch Einnahme-Überschussrechnung ermittelte, löste sich zum 31.12.2002 auf. Bei der Auseinandersetzung wurden das Anlagevermögen und die Kundenforderungen den Gesellschaftern jeweils so zugeordnet, dass kein Wertausgleich in Geld erfolgen musste (sog. Realteilung ohne Spitzenausgleich). Die Gesellschafter betrieben mit dem zugeordneten Anlagevermögen jeweils Einzelpraxen weiter, in denen die zugeordneten Forderungen vereinnahmt wurden. Das Finanzamt meinte, die Gewinnermittlung durch Einnahme-Überschussrechnung sei für 2002 nicht mehr möglich, sondern es müsse eine Realteilungsbilanz zum 31.12.2002 erstellt werden, weil die Praxis aufgegeben worden sei. Dies hatte zur Folge, dass der Gesellschaftsgewinn des Jahres 2002 um die Forderungen erhöht wurde.

Der Bundesfinanzhof<sup>3</sup> entschied zugunsten der Gesellschaft, dass eine Realteilungsbilanz nicht aufgestellt werden musste und die Gesellschafter die Forderungen erst bei Geldeingang in ihren Einzelpraxen zu versteuern haben.

---

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 9.7.2013, IX R 43/11, DStR 2013, S. 1984, DB 2013, S. 2121, LEXinform 0928820.

<sup>2</sup> FG München, Urt. v. 26.4.2013, 8 K 3159/10, (Revision eingelegt, Az. BFH: VI R 36/13), EFG 2013, S. 1387, LEXinform 5015162.

<sup>3</sup> BFH, Urt. v. 11.4.2013, III R 32/12, BFH/NV 2013, S. 1679, DStR 2013, S. 1830, LEXinform 0929324.

## **Bestimmungen zur Inventur am Bilanzstichtag**

Alle Kaufleute, die nach den handelsrechtlichen oder steuerlichen Vorschriften Bücher führen und im Laufe des Wirtschaftsjahres keine permanente Inventur vornehmen, müssen zum Ende des Wirtschaftsjahres Bestandsaufnahmen vornehmen.<sup>1</sup> Diese sind eine Voraussetzung für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Unternehmens und müssen am Bilanzstichtag erfolgen.

Steuerliche Teilwertabschreibungen können nur noch bei voraussichtlich dauernder Wertminderung vorgenommen werden. Diese Voraussetzungen müssen **zu jedem Bilanzstichtag neu nachgewiesen** werden. Das ist bei der Inventurdurchführung zu berücksichtigen.

Eine Fotoinventur ist nicht zulässig. Aufgrund der oft sehr zeitaufwendigen Inventurarbeiten, insbesondere bei den Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffen, den Fabrikaten und Handelswaren, gibt es aber zeitliche Erleichterungen für die Inventurarbeiten:

- Bei der so genannten **zeitnahen Inventur** können die Bestandsaufnahmen innerhalb von 10 Tagen vor oder nach dem Bilanzstichtag stattfinden. Zwischenzeitliche Bestandsveränderungen durch Einkäufe oder Verkäufe sind zuverlässig festzuhalten.
- Bei der **zeitlich verlegten Inventur** können die Bestandsaufnahmen innerhalb der letzten drei Monate vor oder der ersten zwei Monate nach dem Bilanzstichtag vorgenommen werden. Diese Inventur erfordert eine **wertmäßige** Fortschreibung bzw. eine **wertmäßige** Rückrechnung der durch die Inventur ermittelten Bestände zum Bilanzstichtag. Eine nur mengenmäßige Fortschreibung bzw. Rückrechnung reicht nicht aus. Für Bestände, die durch Schwund, Verderb und ähnliche Vorgänge unvorhersehbare Abgänge erleiden können und für besonders wertvolle Güter ist nur die Stichtagsinventur zulässig. Zu beachten ist ebenfalls, dass Steuervergünstigungen wie das Verbrauchsfolgeverfahren, die auf die Zusammensetzung der Bestände am Bilanzstichtag abstellen, nicht in Anspruch genommen werden können.
- Bei der so genannten **Einlagerungsinventur** mit automatisch gesteuerten Lagersystemen (z. B. nicht begehbare Hochregallager) erfolgt die Bestandsaufnahme laufend mit der Einlagerung der Ware. Soweit Teile des Lagers während des Geschäftsjahres nicht bewegt worden sind, bestehen Bedenken gegen diese Handhabung.
- Das **Stichproben-Inventurverfahren** erlaubt eine Inventur mit Hilfe anerkannter mathematisch-statistischer Methoden aufgrund von Stichproben. Die Stichprobeninventur muss den Aussagewert einer konventionellen Inventur haben. Das ist der Fall, wenn ein Sicherheitsgrad von 95 % erreicht und relative Stichprobenfehler von 1 % des gesamten Buchwerts nicht überschritten werden. Hochwertige Güter und Gegenstände, die einem unkontrollierten Schwund unterliegen, sind nicht in dieses Verfahren einzubeziehen.
- Das **Festwertverfahren** kann auf Sachanlagen und Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe angewendet werden. Voraussetzung ist, dass die Gegenstände im Gesamtwert für das Unternehmen von nachrangiger Bedeutung sind, sich der Bestand in Größe, Zusammensetzung und Wert kaum verändert und die Gegenstände regelmäßig ersetzt werden. Eine körperliche Inventur ist bei diesen Gegenständen in der Regel **alle drei Jahre** oder bei wesentlichen Mengenänderungen sowie bei Änderung in der Zusammensetzung vorzunehmen. In Ausnahmefällen kann eine Inventur nach fünf Jahren ausreichen.
- Wird das Verfahren der **permanenten Inventur** angewendet, ist darauf zu achten, dass bis zum Bilanzstichtag alle Vorräte nachweislich einmal aufgenommen worden sind.

Bei der Bestandsaufnahme sind alle Wirtschaftsgüter lückenlos und vollständig zu erfassen. Die Aufzeichnungen sind so zu führen, dass eine spätere Nachprüfung möglich ist. Es ist zweckmäßig, die Bestandsaufnahmelisten so zu gliedern, dass sie den räumlich getrennt gelagerten Vorräten entsprechen. Der Lagerort der aufgenommenen Wirtschaftsgüter ist zu vermerken. Die Bestandsaufnahmelisten sind von den aufnehmenden Personen abzuzeichnen. Es kann organisatorisch notwendig sein, die Bestandsaufnahmen durch ansagende Personen und aufschreibende Mitarbeiter vorzunehmen. **Inventuranweisungen, Aufnahmepläne, Originalaufzeichnungen** und die spätere Reinschrift der Bestandsaufnahmelisten **sind aufzubewahren**.

**Fremde Vorräte**, z. B. Kommissionswaren oder berechnete, vom Kunden noch nicht abgeholte Waren oder Fabrikate sind getrennt zu lagern, um Inventurfehler zu vermeiden. Fremdvorräte müssen nur erfasst werden, wenn der Eigentümer einen Nachweis verlangt.

Eigene Vorräte sind immer zu erfassen. Das schließt minderwertige und mit Mängeln behaftete Vorräte ebenso ein wie rollende oder schwimmende Waren. Bei unfertigen Erzeugnissen muss zur späteren Ermittlung der Herstellungskosten der **Fertigungsgrad** angegeben werden. Dabei ist an **verlängerte Werkbänke** (Fremdbearbeiter) und die **Werkstattinventur** zu denken.

Alle Forderungen und Verbindlichkeiten des Unternehmens sind zu erfassen. Das gilt auch für Besitz- und Schuldwechsel. Es sind entsprechende Saldenlisten zu erstellen. Bargeld in Haupt- und Nebenkassen ist durch **Kassensturz** zu ermitteln.

Zur Inventurerleichterung können Diktiergeräte verwendet werden. **Besprochene Tonbänder** können gelöscht werden, sobald die Angaben in die Inventurlisten übernommen und geprüft worden sind.

---

<sup>1</sup> Die Inventurvorschriften ergeben sich aus den §§ 240, 241 HGB und den §§ 140, 141 AO.



### ***Einkünfteerzielungsabsicht bei Ferienwohnungen***

Eine Überprüfung der Einkünfteerzielungsabsicht bei einer Ferienwohnung ist stets erforderlich, wenn sich der Eigentümer eine Zeit der Selbstnutzung vorbehält. Ob, wann und in welchem Umfang er von diesem Eigennutzungsrecht tatsächlich Gebrauch macht, ist unerheblich.

Für die danach notwendige Totalüberschussprognose sind alle objektiv erkennbaren Umstände mit zu berücksichtigen. Dabei werden den planmäßigen Einnahmen die Werbungskosten gegenüber gestellt. Es sind nur solche Aufwendungen mit einzubeziehen, die ganz oder teilweise auf die Zeiträume der tatsächlichen Vermietung oder den damit in engem Zusammenhang stehenden Leerstandszeiten entfallen. Der Prognosezeitraum umfasst 30 Jahre.

(Quelle: Urteile des Bundesfinanzhofs<sup>1</sup>)

### ***Ermittlung der Einkünfte und Bezüge behinderter Kinder***

Die Ermittlung der Einkünfte und Bezüge eines behinderten volljährigen Kindes hat nicht jahresbezogen, sondern kalendermonatlich zu erfolgen. Dabei ist das Zuflussprinzip maßgebend. Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen kurze Zeit vor Beginn oder nach Beendigung des Kalendermonats sind in dem Monat zu erfassen, zu dem sie bestimmungsgemäß gehören. Als kurze Zeit gilt ein Zeitraum von bis zu zehn Tagen.

Für ein behindertes volljähriges Kind besteht Anspruch auf Kindergeld, wenn es außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Ob ein Kind außerstande ist sich selbst zu unterhalten, ist durch Gegenüberstellung des gesamten Lebensbedarfs des Kindes und der ihm zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel zu beurteilen. Zu den finanziellen Mitteln gehören seine Einkünfte und Bezüge.

Der Wegfall der Einkünfte- und Bezügegrenze ab 2012 beim Kindergeld allgemein spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>2</sup>)

### ***Identität zwischen angeschafftem und veräußertem Grundstück bei der Ermittlung eines privaten Veräußerungsgeschäfts***

Ein privates Veräußerungsgeschäft liegt nur dann vor, wenn angeschafftes und veräußertes Wirtschaftsgut wirtschaftlich identisch sind. Dabei reicht eine wirtschaftliche Teilidentität aus. Davon ist auszugehen, wenn ein mit einem Erbbaurecht belastetes Grundstück angeschafft und nach Löschung des Erbbaurechts kurzfristig lastenfrei weiter veräußert wird.

In einem solchen Fall gelten Besonderheiten für die Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns: Es ist nur der anteilige Veräußerungspreis, der wirtschaftlich gesehen auf das Grundstück im belasteten Zustand entfällt, heranzuziehen. Dieser Wert ist ggf. im Schätzungswege zu ermitteln.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>3</sup>)

---

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 16.4.2013, IX R 22/12, BFH/NV 2013, S. 1552, LEXinform 0929086; BFH, Urt. v. 16.4.2013, IX R 26/11, BStBl 2013 II, S. 613, DStR 2013, S. 1534, LEXinform 0928543.

<sup>2</sup> BFH, Urt. v. 11.4.2013, III R 35/11, DB 2013, S. 2132, LEXinform 0928724.

<sup>3</sup> BFH, Urt. v. 12.6.2013, IX R 31/12, DStR 2013, S. 1937, BFH/NV 2013, S. 1701, LEXinform 0929147.

### **Kein Spekulationsgewinn bei Eintritt einer aufschiebenden Bedingung nach Fristablauf**

Zu den einkommensteuerpflichtigen sonstigen Einkünften gehören auch die Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften. Veräußerungsgeschäfte bei Grundstücken und Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen, sind steuerpflichtig, wenn die Veräußerung innerhalb von zehn Jahren seit der Anschaffung erfolgt. Den Begriffen „Anschaffung“ und „Veräußerung“ kommt damit eine zentrale Bedeutung zu.

Das Finanzgericht Münster<sup>1</sup> hat entschieden, dass für die Berechnung der zehnjährigen Spekulationsfrist die zivilrechtliche Wirksamkeit des Vertrages maßgebend ist. Auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses kommt es nicht an. Im Streitfall wurde ein mit Kaufvertrag vom 3.3.1998 erworbenes Grundstück mit Vertrag vom 30.1.2008 verkauft. Zusätzlich war vereinbart, dass der Vertrag nur wirksam werden sollte, wenn eine bestimmte behördliche Freistellungsbescheinigung erteilt wird. Diese Bescheinigung wurde erst am 10.12.2008 erteilt, also nach Ablauf der zehnjährigen Spekulationsfrist. Maßgeblich für den Ablauf der Spekulationsfrist ist nach diesem Urteil der Zeitpunkt des Bedingungseintritts (der Erteilung der Bescheinigung).

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

### **Kein Splittingtarif für verwitwete Alleinerziehende**

Ein verwitweter Alleinerziehender hat keinen Anspruch auf Anwendung des Splittingverfahrens. Diese Auffassung vertritt der Bundesfinanzhof<sup>2</sup>.

Durch die Gewährung von Kindergeld oder Kinderfreibeträgen ist der Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf eines Kindes abgedeckt. Die besondere Belastungssituation Alleinerziehender ist zusätzlich durch die Gewährung eines entsprechenden Entlastungsbetrags ausreichend berücksichtigt, so das Gericht.

### **Leiharbeitnehmer regelmäßig auswärts tätig**

Die regelmäßige Arbeitsstätte ist insbesondere durch den örtlichen Bezug zum Arbeitgeber gekennzeichnet. Ein Arbeitnehmer ist deshalb grundsätzlich dann auswärts tätig, wenn er außerhalb einer dem Arbeitgeber zuzuordnenden Tätigkeitsstätte (Betriebsstätte) tätig wird, wie dies insbesondere bei Leiharbeitnehmern der Fall ist. Der Leiharbeitnehmer konnte nach dieser Entscheidung des Bundesfinanzhofs<sup>3</sup> seine Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit den tatsächlichen Aufwendungen als Werbungskosten berücksichtigen.

**Hinweis:** Ab dem Veranlagungszeitraum 2014 wird die regelmäßige Arbeitsstätte durch die erste Tätigkeitsstätte ersetzt.<sup>4</sup> Die erste Tätigkeitsstätte muss keine ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers sein. Sie kann auch bei einem Dritten, z. B. Kunden des Arbeitgebers, sein. Leiharbeitnehmer sind dann nicht mehr auswärts tätig, wenn sie von ihrem Arbeitgeber einer solchen Örtlichkeit dauerhaft zugeordnet werden. Dauerhaft zugeordnet heißt unbefristet, für die Dauer des Dienstverhältnisses oder mehr als 48 Monate an einer solchen Tätigkeitsstätte tätig werden.<sup>5</sup>

---

<sup>1</sup> FG Münster, Urt. v. 22.5.2013, 10 K 15/12, (Revision eingelegt, Az. BFH: IX R 23/13), EFG 2013, S. 1336, LEXinform 5015435.

<sup>2</sup> BFH, Beschl. v. 27.5.2013, III B 2/13, BFH/NV 2013, S. 1406, LEXinform 5907356.

<sup>3</sup> BFH, Urt. v. 15.5.2013, VI R 18/12, DStR 2013, S. 1877, DB 2013, S. 2005, LEXinform 0929067.

<sup>4</sup> § 9 Abs. 4 EStG i. d. F. d. Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts v. 20.2.2013, BGBl. 2013 I, S. 285, LEXinform 0438427.

<sup>5</sup> § 9 Abs. 4 S. 3 EStG n. F.

## **Maklerkosten als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung**

Das Finanzgericht Münster<sup>1</sup> hat entschieden, dass Maklerkosten, die im Zusammenhang mit dem Verkauf eines Hauses anfallen, Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften sein können, die der Veräußerer aus anderen Vermietungsobjekten erzielt. Dies ist der Fall, wenn und soweit der Veräußerungserlös tatsächlich für die Finanzierung (z. B. Darlehenstilgung) der anderen Vermietungsobjekte verwendet wird, diese Verwendung von vornherein beabsichtigt und durch entsprechende vertragliche Bestimmungen im Vertrag endgültig festgelegt war. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

## **Steuerabzug bei Bauleistungen: Folgebescheinigung beantragen**

Der Auftraggeber (Leistungsempfänger) einer Bauleistung ist verpflichtet, von der Gegenleistung 15 % einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Demzufolge darf der Empfänger der Bauleistung nur den um den Steuerabzug geminderten Preis an den Bauunternehmer auszahlen. Die Abzugsverpflichtung tritt ein, wenn der Empfänger der Bauleistung ein Unternehmer i. S. d. Umsatzsteuerrechts (auch wenn er nur umsatzsteuerfreie Vermietungsumsätze tätigt) oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts (z. B. eine Gemeinde) ist.<sup>2</sup>

Der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) muss den Steuerabzug nicht vornehmen,<sup>3</sup> wenn

- der Bauunternehmer eine gültige, durch das Finanzamt ausgestellte Freistellungsbescheinigung vorlegen kann<sup>4</sup> oder
- die an den Bauunternehmer zu zahlende Gegenleistung im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 5.000 Euro nicht übersteigt.<sup>5</sup> Bei Leistungsempfängern, die ausschließlich umsatzsteuerfreie Vermietungsumsätze erbringen (Vermieter), erhöht sich diese Bagatellgrenze auf 15.000 Euro.<sup>6</sup> Zur Ermittlung der Bagatellgrenzen sind alle im Kalenderjahr an den Leistungsempfänger erbrachten und voraussichtlich zu erbringenden Bauleistungen zusammenzurechnen.<sup>7</sup>

Nach einem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen<sup>8</sup> sind auf unbeschränkte Zeit erteilte Freistellungsbescheinigungen nur für drei Jahre gültig. Eine Folgebescheinigung ist auszustellen, wenn der Antrag sechs Monate vor Ablauf der Geltungsdauer gestellt wird.

**Hinweis:** Betroffene Bauunternehmer und Handwerker sollten ihre Bescheinigungen prüfen und ggf. noch in diesem Jahr einen neuen Antrag stellen.

## **Strafverteidigungskosten sind steuerlich nicht abzugsfähig**

Anders als Aufwendungen für einen Zivilprozess sind Strafverteidigungskosten weder als Werbungskosten noch als Betriebsausgaben oder außergewöhnliche Belastung abzugsfähig. Sie entstehen durch einen wissentlichen und vorwerfbaren Verstoß gegen Gesetze. Die daraus entstehenden Kosten muss der Täter ebenso selbst tragen wie Aufwendungen zur Schadenswiedergutmachung beim Opfer.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>9</sup>)

---

<sup>1</sup> FG Münster, Urt. v. 22.5.2013, 10 K 3103/10, (Revision eingelegt, Az. BFH: IX R 22/13), EFG 2013, S. 1331, LEXinform 5015147.

<sup>2</sup> § 48 Abs. 1 EStG.

<sup>3</sup> Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe, LEXinform 0115436.

<sup>4</sup> § 48 Abs. 2 Satz 1 EStG.

<sup>5</sup> § 48 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG.

<sup>6</sup> § 48 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG.

<sup>7</sup> § 48 Abs. 2 Satz 2 EStG.

<sup>8</sup> BMF, Schr. v. 27.12.2002, IV A 5 – S 2272 – 1/20, Tz 34, BStBl 2002 I, S. 1399, LEXinform 0577087.

<sup>9</sup> BFH, Urt. v. 16.4.2013, IX R 5/12, BFH/NV 2013, S. 1683, LEXinform 0929032.

### ***Übergangsverlust bei Wechsel der Gewinnermittlungsart darf nicht auf mehrere Jahre verteilt werden***

Gewinnermittlungsarten sind der Betriebsvermögensvergleich (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) und die Einnahmen-Überschussrechnung. Wird zwischen diesen beiden Gewinnermittlungsarten gewechselt, muss ein so genannter Übergangsgewinn bzw. Übergangsverlust ermittelt werden. Diese ergeben sich aus der Hinzu- bzw. Abrechnung bestimmter Bilanzpositionen (sog. Korrektivposten). Damit wird vermieden, dass Aufwendungen und Erträge doppelt oder gar nicht berücksichtigt werden.

Entsteht ein Übergangsgewinn, darf er auf drei Jahre gleichmäßig verteilt werden, damit er nicht in einem Jahr versteuert werden muss. Ein Übergangsverlust darf allerdings nicht verteilt werden, auch wenn dies steuerlich günstiger ist.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>1</sup>)

### ***Überprüfung der Miethöhe zum 1.1.2014 bei verbilligter Vermietung***

Bei verbilligter Vermietung von Wohnungen sowohl an Angehörige als auch an fremde Dritte beträgt die Grenze 66 % der ortsüblichen Marktmiete.<sup>2</sup> Deshalb ist Folgendes zu beachten:

- Beträgt die vereinbarte Miete mindestens 66 % der ortsüblichen Marktmiete, dann sind die mit den Mieteinnahmen zusammenhängenden Werbungskosten voll abzugsfähig.
- Liegt der Mietzins unterhalb von 66 % der ortsüblichen Marktmiete, können die Aufwendungen nur entsprechend dem entgeltlichen Anteil der Vermietung geltend gemacht werden.
- Aus diesem Grund sollten bestehende Mietverträge kurzfristig darauf geprüft werden, ob sie den üblichen Konditionen entsprechen und auch so durchgeführt werden. Dies gilt auch für die zu zahlenden Nebenkosten.<sup>3</sup> Insbesondere sollte die Höhe der Miete geprüft und zum 1.1.2014 ggf. angepasst werden. Dabei empfiehlt es sich, nicht bis an die äußersten Grenzen heranzugehen. Eine Totalüberschussprognose ist in allen Fällen nicht mehr erforderlich.
- Der Mietvertrag muss insbesondere bei Vermietung an Angehörige einem Fremdvergleich (Vermietung an fremde Dritte) standhalten, weil er sonst steuerrechtlich nicht anerkannt wird.<sup>4</sup> Die Mieten und Nebenkosten sollten von den Angehörigen pünktlich bezahlt werden.

---

<sup>1</sup> BFH, Urte. v. 23.7.2013, VIII R 17/10, DB 2013, S. 2185, DStR 2013, S. 1982, LEXinform 0928813.

<sup>2</sup> § 21 Abs. 2 EStG i. d. F. des Steuervereinfachungsgesetzes 2011, LEXinform 0436024.

<sup>3</sup> BFH, Urte. v. 17.2.1998, IX R 30/96, BStBl 1998 II, S. 349, LEXinform 0145888; vgl. aber auch FG Baden-Württemberg, Urte. v. 21.1.2000, 12 K 120/98, (rkr.), EFG 2000, S. 627, LEXinform 0553380.

<sup>4</sup> BFH, Urte. v. 22.7.2003, IX R 59/02, BStBl 2003 II, S. 806, LEXinform 0816010.

### ***Überprüfung der Gesellschafter-Geschäftsführerbezüge vor dem 1.1.2014***

Bezüge der Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH sind spätestens nach Ablauf von drei Jahren auf ihre Angemessenheit zu überprüfen. Falls die Bezüge eines Gesellschafter-Geschäftsführers zuletzt im Jahre 2010 für die Jahre 2011-2013 festgelegt worden sind, muss noch vor dem 1.1.2014 eine Neuberechnung erfolgen.<sup>1</sup> Dabei muss auch beachtet werden, dass die Gesamtbezüge im Einzelfall angemessen sind. So kann es notwendig sein, die Tantieme und die Gesamtbezüge - z. B. wegen weiterer Bezüge aus anderen Tätigkeiten - auf einen bestimmten Höchstbetrag zu begrenzen.<sup>2</sup>

Sowohl die Neufestsetzung als auch sämtliche Änderungen der Bezüge sind grundsätzlich im Voraus durch die Gesellschafterversammlung festzustellen.<sup>3</sup>

**Hinweis:** Aufgrund der Vielzahl der Urteile zu diesem Themengebiet ist es sinnvoll, die Bezüge insgesamt mit dem Steuerberater abzustimmen.

### ***Zur Überlassungsunwürdigkeit im Sinne des Eigenkapitalersatzrechts***

Der Gesellschafter einer GmbH, der der Gesellschaft in einer Krisensituation Vermögensgegenstände zur Nutzung überlässt, unterliegt den Regeln über eigenkapitalersetzende Leistungen. Er ist verpflichtet, der Gesellschaft den Vermögensgegenstand zur unentgeltlichen Nutzung für den vertraglich vereinbarten bzw. angemessenen Zeitraum zu belassen. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens hat der Insolvenzverwalter das Recht, den Vermögensgegenstand weiter zu nutzen.

Insolvenzreife, d. h. Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung und Kredit- bzw. Überlassungsunwürdigkeit sind eigenständige Tatbestände der Krise im Sinne des Eigenkapitalersatzrechts. Überlassungsunwürdigkeit besteht, wenn ein Dritter einen entsprechenden Nutzungsüberlassungsvertrag über die Betriebseinrichtung unter den gegebenen Umständen mit der Gesellschaft nicht schließen würde. Gegenstand der eigenkapitalersetzenden, in der Krise an die Stelle der Ausstattung mit Finanzmitteln tretenden Gebrauchsüberlassung ist die der Gesellschaft ermöglichte Nutzung des Wirtschaftsguts. Überlassungsunwürdig ist die Gesellschaft, wenn ihr ein anderer als der Gesellschafter angesichts ihrer finanziellen Verhältnisse den Gegenstand nicht überlassen würde. Für die Bestimmung der Überlassungsunwürdigkeit ist damit die Bonität der Gesellschaft als Mieter oder Pächter entscheidend und nicht, ob der vereinbarte Miet- oder Pachtzins für den Vermieter oder Verpächter günstig ist.

(Quelle: Urteil des Bundesgerichtshofs<sup>4</sup>)

---

<sup>1</sup> BMF, Schr. v. 3.1.1996, IV B 7 - S 2742 - 71/95, BStBl 1996 I, S. 53, LEXinform 0131268; BMF, Schr. v. 5.1.1998, IV B 7 - S 2742 - 1/98, BStBl 1998 I, S. 90, LEXinform 0165086.

<sup>2</sup> BFH, Urt. v. 27.2.2003, I R 46/01, BStBl 2004 II, S. 132, LEXinform 0815854.

<sup>3</sup> BMF, Schr. v. 16.5.1994, IV B 7 - S 2742 - 14/94, BStBl 1994 I, S. 868, LEXinform 0107709.

<sup>4</sup> BGH, Urt. v. 28.5.2013, II ZR 83/12, DB 2013, S. 1964, LEXinform 1585326.

### ***Grunderwerbsteuerpflicht bei Verwertungsbefugnis an Grundstücken***

Grunderwerbsteuer entsteht nicht nur, wenn eine Person das Eigentum an einem Grundstück erwirbt. Grunderwerbsteuer entsteht vielmehr auch dann, wenn die Verwertungsbefugnis an einem Grundstück von einer Person auf eine andere Person übergeht. Dies ist z. B. der Fall, wenn ein Treugeber auf seinen Herausgabeanspruch gegenüber dem Treuhänder verzichtet. Das Treuhandverhältnis muss sich allerdings auf konkrete Grundstücke beziehen und nicht abstrakt auf das Vermögen des Treuhänders.

Die Begründung einer stillen Gesellschaft zwischen dem Grundstückseigentümer und dem stillen Gesellschafter führt nicht zu einer Verwertungsbefugnis des stillen Gesellschafters an den Grundstücken. Damit löst die Beendigung der stillen Gesellschaft keine Grunderwerbsteuer aus.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>1</sup>)

### ***Zeitpunkt der Anerkennung eines Organschaftsverhältnisses durch Beginn der gewerblichen Betätigung des Organträgers***

Neben weiteren Voraussetzungen erfordert die Anerkennung eines Organschaftsverhältnisses die gewerbliche Betätigung des Organträgers. Entgegen der Ansicht des Bundesfinanzministeriums<sup>2</sup> muss der Organträger nicht bereits zu Beginn des Wirtschaftsjahrs der Organgesellschaft gewerblich tätig sein. Es ist ausreichend, wenn diese Voraussetzung zum Zeitpunkt der Gewinnabführung vorliegt. Dieser liegt sowohl steuerrechtlich als auch zivilrechtlich erst am Ende des jeweiligen Geschäftsjahrs der Organgesellschaft.

Auch ein nur vermögensverwaltend tätiger Organträger übt eine gewerbliche Betätigung aus. Sie resultiert aus der sachlichen und personellen Verflechtung des Besitzunternehmens mit dem gewerblich tätigen Betriebsunternehmen. Dadurch nimmt das Besitzunternehmen am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teil. Seine vermögensverwaltende Tätigkeit wandelt sich im Wege der Fiktion in eine gewerbliche Betätigung um.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>3</sup>)

### ***Vororganschaftlich verursachte Mehrabführungen gelten als fiktive Gewinnausschüttung***

Ein Wohnungsbauunternehmen schloss mit seiner Muttergesellschaft einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit Wirkung zum 1. Januar 1991. In seiner letzten steuerlichen Schlussbilanz zum 31. Dezember 1990 setzte das Wohnungsbauunternehmen seine Wohnungsbestände abweichend von der Handelsbilanz mit den deutlich höheren Teilwerten an. Diesen Wertansatz hat es auch in die steuerliche Anfangsbilanz zum 1. Januar 1991 übernommen. Der höhere Wertansatz führte in der Folgezeit zu steuerrechtlich höheren Abschreibungen als in der Handelsbilanz. Das jährliche Steuerbilanzergebnis war jeweils niedriger als der ausgewiesene Handelsbilanzgewinn. Da der höhere Handelsbilanzgewinn an die Organmuttergesellschaft abzuführen war, lag er in allen Jahren über dem steuerbilanziellen Ergebnis. Das Finanzamt behandelte die über das steuerliche Ergebnis hinaus gehenden Mehrabführungen als Gewinnausschüttungen.

Auch nach Auffassung des Bundesfinanzhofs<sup>4</sup> handelte es sich um vororganschaftliche Mehrabführungen. Sie waren als fiktive Gewinnausschüttung zu werten. Die Abweichungen in der Steuerbilanz gegenüber dem handelsrechtlichen Jahresüberschuss hatten ihre Ursache in vororganschaftlicher Zeit. Sie resultierten aus der Aufstockung der Wohnungsbestände auf den höheren Teilwert in der Schlussbilanz zum 31. Dezember 1990. Dass die dadurch bedingten Mehrabführungen erst in organschaftlicher Zeit realisiert wurden, ist unerheblich, weil es auf die Verursachung ankommt.

---

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 24.4.2013, II R 32/11, DB 2013, S. 2129, LEXinform 0928506.

<sup>2</sup> BMF, Schr. v. 10.11.2005, IV B 7-S-2770-24/05, BStBl 2005 I, S. 1038, Rz 21, LEXinform 0579631.

<sup>3</sup> BFH, Urt. v. 24.7.2013, I R 40/12, DStR 2013, S. 1939, DB 2013, S. 2062, BFH/NV 2013, S. 1737, LEXinform 0929055.

<sup>4</sup> BFH, Beschl. v. 6.6.2013, I R 38/11, (Verfassungsbeschwerde eingelegt: Az.: BVerfG 1 BvL 7/13), DStR 2013, S. 1986, DB 2013, S. 2061, BFH/NV 2013, S. 1730, LEXinform 5015431.

### ***Vermieter kann sich bei Betriebskostenabrechnung für bestimmte Positionen eine Nachberechnung vorbehalten***

Ein Vermieter kann sich in einer Betriebskostenabrechnung die Nachforderung von Positionen vorbehalten, die er unverschuldet nur vorläufig abrechnen kann. Die Verjährungsfrist beginnt erst, wenn der Vermieter Kenntnis von den Umständen hat, die die Nachforderung begründen. Dies hat der Bundesgerichtshof<sup>1</sup> entschieden.

Im entschiedenen Fall hatte der Vermieter sich eine Nachberechnung hinsichtlich einer zu erwartenden, rückwirkenden Neufestsetzung der Grundsteuer vorbehalten. Nachdem das Finanzamt die Grundsteuer für mehrere Jahre rückwirkend festgesetzt hatte, übersandte der Vermieter dem Mieter eine Nachberechnung der Betriebskostenabrechnung. Der Mieter berief sich auf die Verjährung der Nachforderung. Zu Unrecht meinten die Richter. Diese Wertung steht im Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung, wonach die Verjährungsfrist für eine Betriebskostennachforderung nicht schon mit der Erstellung der Abrechnung in Gang gesetzt wird, sondern erst dann, wenn der Vermieter Kenntnis von Umständen erlangt, welche die Nachberechnung begründen.

### ***Vermieter von Gewerberaum darf Betriebskostenabrechnung trotz Erstattung korrigieren***

Der Bundesgerichtshof<sup>2</sup> hat entschieden, dass weder die vorbehaltlose Zahlung einer Betriebskostennachforderung durch den Mieter, noch die vorbehaltlose Erstattung eines sich aus der Abrechnung ergebenden Guthabens durch den Vermieter ein deklaratorisches Schuldanerkenntnis ist, welches einer späteren Korrektur der Betriebskostenabrechnung entgegensteht.

Diesen Grundsatz, der bisher nur für die Wohnraummiete galt, hat das Gericht nunmehr auch für die Gewerbemiete aufgestellt. Der Auszahlung eines Guthabens kommt unter anderem deshalb kein rechtsgeschäftlicher Erklärungswert zu, weil die Betriebskostenabrechnung eine reine Willenserklärung ohne rechtsgeschäftlichen Bindungswillen und die Auszahlung eine reine Erfüllungshandlung ist. Für die Vertragsparteien könnte eine vertragliche Regelung sinnvoll sein, die festlegt, bis wann Abrechnungen zu erstellen sind, sowie innerhalb welcher Zeit Einwendungen gegen eine Abrechnung geltend gemacht werden können.

---

<sup>1</sup> BGH, Urt. v. 12.12.2012, VIII ZR 264/12, MDR 2013, S. 15, LEXinform 1583025.

<sup>2</sup> BGH, Urt. v. 10.7.2013, XII ZR 62/12, LEXinform 1584980.

### **Neue Beitragsbemessungsgrenzen ab 1. Januar 2014**

Ab 1. Januar 2014 gelten voraussichtlich folgende Werte in der Sozialversicherung<sup>1</sup>:

	<b>2014 monatlich €</b>	<b>2013 monatlich €</b>	<b>2014 jährlich €</b>	<b>2013 jährlich €</b>
<b>West</b>				
Krankenversicherung	4.050,00	3.937,50	48.600,00	47.250,00
Pflegeversicherung	4.050,00	3.937,50	48.600,00	47.250,00
Rentenversicherung	5.950,00	5.800,00	71.400,00	69.600,00
Arbeitslosenversicherung	5.950,00	5.800,00	71.400,00	69.600,00
<b>Ost</b>				
Krankenversicherung	4.050,00	3.937,50	48.600,00	47.250,00
Pflegeversicherung	4.050,00	3.937,50	48.600,00	47.250,00
Rentenversicherung	5.000,00	4.900,00	60.000,00	58.800,00
Arbeitslosenversicherung	5.000,00	4.900,00	60.000,00	58.800,00

Die für die Beurteilung der Krankenversicherungspflicht geltenden Jahresarbeitsentgeltgrenzen betragen für die bei einer gesetzlichen Krankenkasse versicherten Arbeitnehmer 53.550,00 €. Für die bereits am 31.12.2002 in der Privaten Krankenversicherung versicherten Beschäftigten beträgt die Grenze 48.600,00 €.

### **Die Gestellung eines Fahrers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ist Arbeitslohn**

Überlässt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer einen Dienstwagen samt Fahrer, den der Arbeitnehmer auch für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzen darf, ist das als geldwerter lohnsteuerlicher Vorteil zu erfassen. Dabei ist unerheblich, dass der Arbeitnehmer bei diesen Fahrten büromäßige Tätigkeiten im Dienstwagen ausübt oder ausüben könnte. Die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind nach der 0,03 %-Zuschlagsregelung anzusetzen. Der Vorteil der Fahrergestellung bemisst sich grundsätzlich nach dem üblichen Endpreis am Abgabeort einer vergleichbaren von fremden Dritten erbrachten Leistung. Dieser Wert ist gegebenenfalls zu schätzen. Er kann, muss aber nicht den zeitanteiligen Personalkosten des Arbeitgebers für den Fahrer entsprechen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>2</sup>)

---

<sup>1</sup> NWB, 41/2013, S. 3209.

<sup>2</sup> BFH, Urt. v. 15.5.2013, VI R 44/11, DStR 2013, S. 1777, BFH/NV 2013, S. 1691, LEXinform 0928798.



### ***Aufwendungsersatz als Entgelt***

Erhält ein Unternehmer von einem anderen Unternehmer gewinnunabhängig Aufwendungsersatz für Leistungen, die er an den anderen Unternehmer erbringt, liegt ein steuerbarer Leistungsaustausch vor. Eine steuerbare Leistung gegen Entgelt setzt voraus, dass zwischen Unternehmer und Leistungsempfänger ein Rechtsverhältnis besteht, das einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen Leistung und Entgelt begründet, so dass das Entgelt als Gegenwert für die Leistung anzusehen ist. Auch Leistungen, die ein Gesellschafter an seine Gesellschaft erbringt, sind steuerbar, wenn ihnen ein Rechtsverhältnis zugrunde liegt, das einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen Leistung und Entgelt begründet. So liegt ein steuerbarer Leistungsaustausch z. B. dann vor, wenn der Gesellschafter einen Gegenstand nicht gegen Beteiligung am Gewinn und Verlust in seine Gesellschaft einbringt, sondern ihn entgeltlich verpachtet. Bei Gesellschaftsverhältnissen darf sich der erforderliche unmittelbare Zusammenhang zwischen Leistung und Gegenleistung nicht aus der Beteiligung des Gesellschafters am allgemeinen Gewinn und Verlust der Gesellschaft ergeben.

Ein inländischer privater Eisenbahnunternehmer (E) hatte sich mit einem Eisenbahnverkehrsunternehmen im Ausland (A) zu einer internationalen Gruppierung zum Zwecke der Erbringung grenzüberschreitender Eisenbahndienstleistungen zusammengeschlossen. Nach der Vereinbarung zwischen beiden wurden alle Einnahmen und Kosten des Verkehrs bei A zusammengefasst. Gewinn und Verlust für die Verkehrsperiode sollten zu gleichen Teilen auf E und A aufgeteilt werden. Zur Festlegung von Gewinn und Verlust waren sämtliche Einnahmen während der Vertragsperiode den Kosten bei E und A gegenüberzustellen.

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs<sup>1</sup> erbrachte E auf dem inländischen Streckenabschnitt des Nachtzugs Leistungen gegen Entgelt. Die Entgeltlichkeit ergab sich daraus, dass A vereinbarungsgemäß die bei E anfallenden Kosten erstattete. Selbst wenn ein Gesellschaftsverhältnis vorgelegen hätte, läge keine lediglich gewinnabhängige Vergütung vor. Denn die Zahlung des Aufwendungsersatzes stand nicht unter dem Vorbehalt einer Gewinnentstehung, sondern hatte unbedingt zu erfolgen.

### ***Beendigung der umsatzsteuerlichen Organschaft bei Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters mit Zustimmungsvorbehalt***

Der Bundesfinanzhof<sup>2</sup> hat unter Änderung seiner Rechtsprechung entschieden, dass eine umsatzsteuerliche Organschaft endet, wenn das Insolvenzgericht für die Organgesellschaft einen vorläufigen Insolvenzverwalter bestellt und anordnet, dass Verfügungen der Organgesellschaft nur noch mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam werden.

Eine umsatzsteuerliche Organschaft setzt u. a. voraus, dass die Organgesellschaft in das Unternehmen des Organträgers organisatorisch eingegliedert ist. Die organisatorische Eingliederung verlangt, dass der Organträger seinen Willen in der laufenden Geschäftsführung durchsetzen kann. Es reicht nicht (mehr) aus, dass er lediglich eine von seinem Willen abweichende Willensbildung verhindern kann. Mit der Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters mit Zustimmungsvorbehalt kann der Organträger seinen Willen nicht mehr durchsetzen, da er allein keine wirksamen Verfügungen mehr treffen kann. Liegt eine umsatzsteuerliche Organschaft vor, werden die Umsätze der Organgesellschaft dem Organträger zugerechnet. Nur diesem gegenüber ergeht ein Umsatzsteuerbescheid. Mit Beendigung der Organschaft ergehen getrennte Umsatzsteuerbescheide für den bisherigen Organträger und die bisherige Organgesellschaft.

Hat die Organgesellschaft von ihr in Anspruch genommene Leistungen noch nicht bezahlt, müssen bereits geltend gemachte Vorsteuerbeträge berichtigt werden. Dieser Vorsteuerberichtigungsanspruch für Leistungsbezüge der Organgesellschaft, die unbezahlt geblieben sind, richtet sich gegen den bisherigen Organträger, da dieser die Vorsteuerbeträge in seiner Umsatzsteuererklärung geltend gemacht hat.

---

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 4.7.2013, V R 33/11, BFH/NV 2013, S. 1744, LEXinform 0928793.

<sup>2</sup> BFH, Urt. v. 8.8.2013, V R 18/13, BFH/NV 2013, S. 1747, DStR 2013, S. 1883, DB 2013, S. 2065, LEXinform 0929554.

### ***Keine entgeltliche Factoring-Leistung beim Erwerb zahlungsgestörter Forderungen***

Ein Unternehmer, der auf eigenes Risiko zahlungsgestörte Forderungen zu einem unter ihrem Nennwert liegenden Preis kauft, erbringt keine entgeltliche Leistung, wenn die Differenz zwischen dem Nennwert dieser Forderungen und deren Kaufpreis den tatsächlichen wirtschaftlichen Wert der betreffenden Forderungen zum Zeitpunkt ihrer Übertragung widerspiegelt. Vielmehr erbringt der Forderungsverkäufer eine steuerfreie Leistung<sup>1</sup> an den Forderungskäufer, nicht aber umgekehrt der Käufer eine Factoring-Leistung an den Verkäufer. Soweit wegen Rückbeziehung der übertragenen Forderungen auf einen zurückliegenden Stichtag der Verkäufer noch das Portfolio verwaltet, liegt darin lediglich eine Nebenleistung zum steuerfreien Forderungsverkauf ohne eigenständiges wirtschaftliches Gewicht.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>2</sup>)

### ***Steuerpflicht innergemeinschaftlicher Lieferungen von Kfz bei fehlendem Nachweis des zutreffenden ausländischen Abnehmers***

Die Lieferung von Kraftfahrzeugen aus Deutschland in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (übriges Gemeinschaftsgebiet) ist regelmäßig von der Umsatzsteuer befreit. Der Lieferer muss allerdings u. a. durch ordnungsgemäße Belege nachweisen, wer sein ausländischer Abnehmer ist. Trägt die Finanzverwaltung substantiiert vor, dass im Ausland andere Personen als die vom Lieferer angegebenen die sog. Erwerbsbesteuerung vorgenommen haben, muss der Lieferer konkret nachweisen, wer tatsächlich sein Abnehmer war. Auch muss dieser Abnehmer oder ein von ihm beauftragter Abholer versichern, den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert zu haben. Kann der Lieferer die Nachweise nicht beibringen, ist die Lieferung umsatzsteuerpflichtig, selbst wenn der Gegenstand tatsächlich in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>3</sup>)

---

<sup>1</sup> § 4 Nr. 8 Buchst. c UStG.

<sup>2</sup> BFH, Urt. v. 4.7.2013, V R 8/10, DStR 2013, S. 1995, DB 2013, S. 2126, LEXinform 0927694.

<sup>3</sup> BFH, Urt. v. 25.4.2013, V R 10/11, BFH/NV 2013, S. 1453, LEXinform 0928322.

### ***Vertrauensschutz: Unternehmer ist bei Änderung der Rechtsprechung steuerlich so zu behandeln wie ohne Rechtsprechungsänderung***

Berücksichtigt das Finanzamt in einem Umsatzsteuerbescheid eine für den Unternehmer günstige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, die dieser später ändert, darf das Finanzamt bei einer Änderung des Umsatzsteuerbescheids aus Gründen des Vertrauensschutzes die neue, ungünstige Rechtsprechung nicht berücksichtigen. Der Unternehmer ist vielmehr so zu behandeln, wie er ohne die Rechtsprechungsänderung gestanden hätte.

Beispiel:

Der Bundesfinanzhof hat früher entschieden, dass ein Unternehmer ihm in Rechnung gestellte Umsatzsteuer auch dann in der ausgewiesenen Höhe als Vorsteuer abziehen kann, wenn die Umsatzsteuer falsch ausgewiesen war. 1998 hat der Bundesfinanzhof diese Rechtsprechung aufgegeben, nachdem der Gerichtshof der Europäischen Union entschieden hatte, dass ein Unternehmer nur die zutreffend ausgewiesene Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen darf.

Hatte das Finanzamt bei Erlass eines Umsatzsteuerbescheids aufgrund der früheren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs die Vorsteuerbeträge in voller Höhe berücksichtigt, darf es bei einer Änderung des Umsatzsteuerbescheids die Vorsteuer wegen der Rechtsprechungsänderung nicht kürzen. Berichtigt allerdings der leistende Unternehmer seine Rechnung mit dem unrichtigen Umsatzsteuerausweis, ist der Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers in dem Zeitpunkt, in dem er die berichtigte Rechnung erhält, zu berichtigen. Die Berichtigung ist jedoch nur dann zulässig, wenn im Zeitpunkt der Rechtsprechungsänderung eine Änderung des Umsatzsteuerbescheids möglich gewesen wäre. Auf den Zeitpunkt der Rechnungsberichtigung kommt es hierbei nicht an. War der Steuerbescheid zum Zeitpunkt der Rechtsprechungsänderung bereits nicht mehr änderbar, z. B. wegen Ablaufs der Festsetzungsfrist, darf das Finanzamt die Vorsteuerminderung nicht in dem Voranmeldungszeitraum vornehmen, in dem der Leistungsempfänger die berichtigte Rechnung erhalten hat. Einer Kürzung in diesem Zeitpunkt steht der gesetzlich verankerte Grundsatz des Vertrauensschutzes<sup>1</sup> entgegen. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>2</sup>)

### ***Keine Mängelansprüche bei Schwarzarbeit***

Der Abschluss eines Werkvertrags ist verboten, wenn dieser Regelungen enthält, die dazu dienen, dass eine Vertragspartei als Steuerpflichtige ihre sich aufgrund der nach dem Vertrag geschuldeten Werkleistungen ergebenden steuerlichen Pflichten nicht erfüllt.<sup>3</sup> Das Verbot führt zur Nichtigkeit des Vertrags,<sup>4</sup> wenn der Unternehmer vorsätzlich hiergegen verstößt und der Besteller den Verstoß des Unternehmers kennt und bewusst zum eigenen Vorteil ausnutzt. Mängelansprüche des Bestellers bestehen in diesem Fall grundsätzlich nicht. (Quelle: Urteil des Bundesgerichtshofs<sup>5</sup>)

---

<sup>1</sup> § 176 Abs. 1 Nr. 3 AO.

<sup>2</sup> BFH, Urt. v. 25.4.2013, V R 2/13, BFH/NV 2013, S. 1675, DStR 2013, S. 1943, DB 2013, S. 2007, LEXinform 5015392.

<sup>3</sup> § 1 Abs. 2 Nr. 2 SchwarzArbG.

<sup>4</sup> § 134 BGB.

<sup>5</sup> BGH, Urt. v. 1.8.2013, VII ZR 6/13, DB 2013, S. 2023, LEXinform 1585255.

### ***Käufer einer Eigentumswohnung haftet nicht für Hausgeldrückstände des Voreigentümers***

Der Käufer einer Eigentumswohnung (ETW) haftet der Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) mit seinem Wohneigentum nicht für Hausgeldrückstände des Voreigentümers.

Der Bundesgerichtshof<sup>1</sup> hat entschieden, dass das Vorrecht einer Wohnungseigentümergeinschaft für Hausgeldrückstände in der Zwangsversteigerung<sup>2</sup> nicht dazu führt, dass ein Erwerber von Wohneigentum für die Hausgeldschulden des Voreigentümers haftet.

Im entschiedenen Fall hatte die WEG wegen Hausgeldforderungen gegen den insolventen Voreigentümer erfolglos Klage gegen den Erwerber erhoben auf Duldung der Zwangsvollstreckung in das Wohneigentum. Nach Ansicht des Gerichts wollte der Gesetzgeber zwar mit der Neufassung des Zwangsvollstreckungsgesetzes zum 1.7.2007 die Hausgeldansprüche in der Zwangsversteigerung privilegieren, jedoch kein dingliches Recht der WEG begründen. Ein neues dingliches Recht kann nicht im Wege der richterlichen Rechtsfortbildung geschaffen werden, weil eine solche Entscheidung dem Gesetzgeber vorbehalten ist. Die Wohnungseigentümergeinschaft kann daher nicht in das Wohnungseigentum des Erwerbers vollstrecken.

### ***Dachdeckerbetrieb haftet für Einsturz einer Halle***

Das Oberlandesgericht Hamm<sup>3</sup> verurteilte einen Dachdeckerbetrieb zu umfassendem Schadensersatz wegen mangelhafter Ausführung von Stahlbauarbeiten an einer Lagerhalle, die sechs Monate nach Fertigstellung infolge von Schneelast auf dem Dach einstürzte und dabei vollständig zerstört wurde.

Der Dachdeckerbetrieb hatte die Dachkonstruktion abweichend von der ursprünglichen, ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten statischen Berechnung ausgeführt, was ursächlich für den Einsturz der Halle war.

Obwohl die fehlerhaften Pläne dem Architekten und dem Statiker des Bauherrn vor Ausführung übersandt worden waren, ging das Gericht nicht von einem Mitverschulden aus. Der Bauherr müsse sich nicht vorhalten lassen, dass sein Architekt und sein Statiker den Fehler nicht erkannt und gerügt hatten. Er schuldet dem beauftragten Unternehmer nicht dessen Beaufsichtigung.

### ***Eintrag im Fahrzeugbrief lässt nicht immer auf Eigentümer schließen***

In einem vom Landgericht Coburg<sup>4</sup> entschiedenen Fall hatte ein Student bei einem Autohaus einen Kaufvertrag für einen gebrauchten Pkw unterschrieben. Da er im Ausland studierte, sich nur selten in Deutschland aufhielt und in seinem Personalausweis eine veraltete Adresse eingetragen war, konnte das Fahrzeug nicht auf ihn zugelassen werden. Der Wagen wurde deshalb auf die Lebensgefährtin des Studenten zugelassen, die das Auto abholte und nutzte. Nach dem Ende der Beziehung verkaufte sie das Fahrzeug an einen Dritten weiter.

Der Student nahm darauf hin seine Ex-Freundin auf Schadensersatz in Höhe des ursprünglichen Kaufpreises in Anspruch. Die Ex-Freundin behauptete, dass ihr das Auto geschenkt worden sei.

Das Gericht gab der Klage statt. Es ging nach der Zeugenaussage des Autoverkäufers und wegen unwahrer Angaben der Ex-Freundin zum Käufer davon aus, dass der Student ihr das Fahrzeug lediglich zur Benutzung überlassen hatte.

**Hinweis:** Wie dieser Fall zeigt, ist der Fahrzeugbrief nur ein wichtiges Indiz für die Eigentümerstellung. Von einer im Fahrzeugbrief eingetragenen Person kann man aber in der Regel als Käufer gutgläubig das Eigentum an einem Kraftfahrzeug erwerben.

---

<sup>1</sup> BGH, Urt. v. 13.9.2013, V ZR 209/12, LEXinform 1585560.

<sup>2</sup> § 10 Abs. 1 Nr. 2 ZVG.

<sup>3</sup> OLG Hamm, Urt. v. 12.4.2013, 12 U 75/12 (nicht rechtskräftig; Az. beim BGH: VII ZR 133/13), LEXinform 1585215.

<sup>4</sup> LG Coburg, Urt. v. 4.6.2013, 23 O 246/12, Pressemitteilung 517/13, LEXinform 0440651.

### ***Besteuerung der Abfindung für den Verzicht auf einen erst künftig entstehenden Pflichtteilsanspruch***

Von vier gesetzlich erbberechtigten Brüdern verzichtete einer durch notariell beurkundeten Vertrag gegenüber seinen übrigen Geschwistern auf die Geltendmachung eines möglicherweise künftig entstehenden Pflichtteilsanspruchs. Ursächlich für diesen Vertrag war die Überlegung, dass die Mutter ihren Sohn von der Erbfolge ausschließen könnte. Die drei Geschwister verpflichteten sich, ihrem Bruder für seinen Pflichtteilsverzicht jeweils einen Betrag von 150.000 € zu zahlen.

Die Abfindung für einen Verzicht auf den Pflichtteilsanspruch ist als Schenkung der künftigen gesetzlichen Erben zu beurteilen. Die Steuerklasse richtet sich allerdings nicht nach dem Verhältnis des Zuwendungsempfängers zum Zahlenden, sondern dem Verhältnis zum künftigen Erblasser. Bei den zukünftigen gesetzlichen Erben ist der Abfindungsbetrag in ihrer bei Eintritt des Erbfalls zu erstellenden Erbschaftsteuererklärung als Nachlassverbindlichkeit zu berücksichtigen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>1</sup>)

### ***Voraussetzungen für die Abgabe einer Erbschaftsteuererklärung durch den Testamentsvollstrecker***

Ist ein Testamentsvollstrecker bestellt, hat dieser die Erbschaftsteuererklärung abzugeben.<sup>2</sup> Die Verpflichtung besteht jedoch nicht uneingeschränkt. Sie ist auf Erwerbe von Todes wegen beschränkt, in denen Testamentsvollstreckung für den Nachlass oder ein Vermächtnis angeordnet wurde. In Fällen der Testamentsvollstreckung für ein Vermächtnis tritt die Steuerklärungspflicht nur ein, wenn eine Dauervollstreckung angeordnet wurde.

Die abstrakte Verpflichtung des Testamentsvollstreckers konkretisiert sich erst mit der Aufforderung des Finanzamts zur Abgabe der Erbschaftsteuererklärung.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>3</sup>)

---

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 16.5.2013, II R 21/11, DStR 2013, S. 1783, DB 2013, S. 1889, BFH/NV 2013, S. 1715, LEXinform 0928351.

<sup>2</sup> § 31 Abs. 5 ErbStG.

<sup>3</sup> BFH, Urt. v. 11.6.2013, II R 10/11, DB 2013, S. 2130, LEXinform 0928309.